

# STADT SALZKOTTEN

Stand: 01 / 2002

Ortsrecht

Ziffer:

Seite:

731

1

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Salzkotten

> Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Salzkotten vom 24. September 1998



# STADT SALZKOTTEN

## Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Salzkotten

 Ortsrecht Ziffer:
 731

 Stand:
 01 / 2002

 Seite:
 2

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NRW S. 458) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NRW S. 586), hat der Rat der Stadt Salzkotten in der Sitzung vom 21. September 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Wer auf den in der Stadt Salzkotten veranstalteten Märkten Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat als Vergütung für den überlassenen Raum ein Marktstandgeld zu zahlen.

#### § 2

- (1) Das Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände und aufgestellten Buden, Tische, Stände, Verkaufswagen usw. benutzten Fläche 0,50 EUR pro Tag, mindestens aber 1,00 EUR.
- (2) Die anfallenden Stromkosten werden pauschal erhoben. Für Marktbeschicker mit elektrischer Beleuchtung beträgt die Pauschale 1,00 EUR je Markttag, Marktbeschicker mit Beleuchtung und zusätzlichen Stromverbrauchern zahlen 2,00 EUR je Markttag.

#### § 3

(1) Für die Überlassung von Plätzen innerhalb des Martinimarktes oder eines sonstigen Jahrmarktes bzw. sonstiger Kirmes werden folgende Marktstandgelder je Tag und je Quadratmeter erhoben:

1.	Verkaufsgeschäfte	1,50 EUR
2.	Lostopfspiele	2,00 EUR
3.	Sonst. Ausspielungen, Schießwagen usw.	1,50 EUR
4.	Verkaufsgeschäfte mit Porzellan, Steingut, Haushaltswaren usw.	1,00 EUR
5.	Trink- und Imbißstände	4,00 EUR
6.	Sonstige Imbißstände (Fischwaren, Reibekuchen, Pilze etc.)	3,00 EUR



### STADT SALZKOTTEN

#### Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Salzkotten

 Ortsrecht Ziffer:
 731

 Stand:
 01 / 2002

 Seite:
 3

7. Schankzelte je qm 0,50 EUR

8. Kinderfahrgeschäfte 0,50 EUR

9. Sonstige Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte, Ponyreiten etc.

0,25 EUR

10. Achterbahnen, Autoscooter, Riesenräder, Musik-Express und ähnliches

0,25 EUR

11. Unterhaltungsautomaten das 50fache des Einsatzes (einmalig)

- (2) Sofern die Gebühren des Absatzes 1 den Betrag von 50,00 EUR unterschreiten, ist dieser Betrag als Mindestgebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebühr kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfalle teilweise erlassen werden.

#### § 4

Auf die der Umsatzsteuer unterliegenden Anteile des Marktstandgeldes wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweils festgelegten Höhe aufgeschlagen.

#### § 5

Zur Zahlung eines Marktstandgeldes verpflichtet sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Standplatz benutzen.

#### § 6

Das Marktstandgeld ist von den Marktbeschickern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Stadt Salzkotten gegen Quittung zu zahlen, sofern nicht auf besondere Aufforderung eine vorherige Überweisung an die Stadtkasse Salzkotten zu erfolgen hat. Es wird mit der Zuweisung der Standfläche fällig. Das volle Marktstandgeld muß auch entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht während der ganzen Marktzeit benutzt wird.



01.01.2002 in Kraft.

### STADT SALZKOTTEN

### Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Salzkotten

Ortsrecht Ziffer:	731
Stand:	01 / 2002
Seite:	4

7

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GV NRW S. 50).

#### § 8

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandgeldes steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruchs gemäß § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) in der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBI. I S. 3224, 3236) zu. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

#### § 9

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern vom 08.03.1983 außer Kraft. Die Änderungen bzgl. Euro treten durch die Euro-Anpassungssatzung vom 12.11.2001 am